

Der vollständige Text der Wasserlieferungsbedingungen liegt in unserer Verwaltung aus; auf Wunsch senden wir Ihnen ein Exemplar zu.

§ 1 Allgemeines

(1) Für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und für die öffentliche Versorgung mit Wasser durch die Hamburger Wasserwerke GmbH (HWW) gelten diese Wasserlieferungsbedingungen nebst Anlagen. Unberührt hiervon bleiben abweichende schriftliche Vereinbarungen.

(6) Die HWW erheben Daten ihrer Vertragspartner über die Wasserversorgung entweder beim Kunden selbst oder über Hauseigentümer, Verwalter, Installateure oder andere Beauftragte. Die Daten werden in Dateien gespeichert. Soweit der Verbrauch durch Warmwasserzähler gemessen wird, übermitteln die HWW für die Wärmeabrechnung erforderliche Daten an Hauseigentümer, Verwalter, Wärmelieferanten, Abrechnungsfirmen oder andere mit der Wärmeabrechnung Beauftragte; die HWW verwenden andererseits Daten, die von solchen Stellen erhoben wurden, für die Wasser- und Gebührenabrechnung. Soweit die HWW die öffentliche Wasserversorgung im Auftrage Dritter durchführen oder mit der Berechnung und Einbeziehung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung und Abwasserbehandlung beauftragt sind, übermitteln die HWW Daten aufgrund von Rechtsvorschriften an die zuständigen Stellen.

§ 2 Vertragsabschluss

(1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so haben die HWW den Vertragsabschluss dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder der Vertragsbestätigung ist auf die Wasserlieferungsbedingungen der HWW hinzuweisen.

(2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Wasser aus dem Verteilnetz der HWW entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies den HWW unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den gleichartigen Versorgungsverhältnissegeltende Preise der HWW.

§ 2 a Anschlussnehmervertrag

(1) Die HWW schließen Verträge über den Anschluss sowie über die Wasserversorgung eines Grundstücks an das Versorgungsnetz der HWW grundsätzlich nur mit den Eigentümern der zu versorgenden Grundstücke oder mit Erbbauberechtigten, Nießbrauchern und Inhaber ähnlicher dinglicher Rechte daran ab. Im Falle der Veräußerung des Grundstücks oder des Rechts hat der Eigentümer oder der sonst Berechtigte, wenn er den Vertrag nicht kündigt, dem Erwerber den Eintritt in den Vertrag aufzuerlegen.

(2) Verträge mit Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentümergebietes vom 15. März 1951 werden mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen.

(4) Der Anschlussnehmer haftet für Wasserverluste durch Rohrbrüche und für ungemessene Wasserabflüsse.

§ 2 b Wasserversorgungsvertrag

(1) Auf Antrag des Anschlussnehmers sind die HWW bereit, Wasserversorgungsverträge mit den Endverbrauchern (Mietern, Pächtern, Wohnungseigentümern) abzuschließen, wenn

in einem versorgten Grundstück alle Wohnungen und sonstige Verbrauchseinheiten mit HWW-eigenen Wasserzählern ausgestattet sind.

(2) Der Anschlussnehmer hat die rechtliche Voraussetzungen zu schaffen.

(3) Liegen die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht vor, so ist der Anschlussnehmer Vertragspartner für die Wasserversorgung. Dies gilt auch für Gemeinschaftsverbräuche und leerstehende Wohnungen.

(4) Mehrere Endverbraucher haften für die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen gesamt-schuldnerisch.

§ 4 Art der Versorgung/Preise

(1) Die HWW stellen zu den jeweiligen Wasserlieferungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preise Wasser zur Verfügung. Diese Preise ergeben sich aus der Anlage.

(2) Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

§ 16 Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der HWW den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesen Wasserlieferungsbedingungen, insbesondere zur Kontrolle oder Auswechslung der Messeinrichtung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

§ 18 Messung

(1) Die HWW stellen die vom Kunden verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.

(3) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtung, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigung und Störung dieser Einrichtungen den HWW unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Die Messeinrichtungen sowie die Hauswasserzähleranlage mit Ausnahme des Rückflussverhinders sind Eigentum der HWW. Der Kunde darf daran weder Änderungen noch sonstige Maßnahmen durchführen oder dulden.

(5) Bei der wohnungsweisen Verbrauchserfassung erfolgt die Messung durch Wohnungswasserzähler. Hierfür sind das "Technische Arbeitsblatt für Wohnungswasserzähler" sowie die "Bestimmung für Warmwasserzähler" in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.

§ 19 Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung verlangen.

(2) Die Kosten der Auswechslung und Prüfung fallen der HWW zur Last, falls die Abweichungen die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreiten, sonst dem Kunden.

§ 20 Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der HWW möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der HWW vom Kunden selbst abgelsen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte der HWW die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann oder die Anlage nach §§ 11 und 18 nicht leicht zugänglich sind oder der Kunde die Ablesung trotz Mahnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist selbst vornimmt, dürfen die HWW den Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung schätzen.

§ 21 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermitteln die HWW den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch Schätzung.

(2) Verjährungsfrist.

§ 23 Vertragsstrafe

(1) Entnimmt der Kunde Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung oder nach Einstellen der Versorgung, so sind die HWW berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen.

§ 24 Abrechnung

(1) Das Entgelt wird nach Wahl der HWW monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.

(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch anteilig berechnet. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.

(3) Die laufende Überwachung des Wasserverbrauchs obliegt dem Kunden. Die von der Messeinrichtung angezeigte Wassermenge muss bezahlt werden, und zwar unabhängig davon, ob das Wasser sinnvoll verwendet oder ungenutzt (z. B. durch schadhafte Rohre oder defekte WC-Spülungen) abgefließen ist. Der Kunde hat außerdem Wasserverluste, die an seinem Teil der Anschlussleitung (§10 Absatz 6) eintreten, zu bezahlen. Diese Verluste werden in entsprechender Anwendung von § 21 ermittelt.

(4) Nach Ablesung oder Schätzung erteilen die HWW eine Rechnung einfacher Ausfertigung. Der Rechnungsbetrag ist von dem Kunden kostenfrei an die HWW zu entrichten.

§ 25 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so können die HWW für die nach der letzten Abrechnung verbrauchten Wassermenge Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

§ 27 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem von den HWW angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden können die HWW, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 28 Vorauszahlung

(1) Die HWW sind berechtigt, für den Wasserverbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 30 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 32 Laufzeit des Vertrages, Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis läuft solange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.

(2) Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

(6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

(1) Die HWW sind berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den Wasserlieferungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der HWW oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, sind die HWW berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen.

(3) Die HWW haben die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 35 Besondere Regelungen

(1) Geldforderungen der HWW aus der Wasserlieferung einschließlich der Zuschläge wegen Nichteinhaltung der Zahlungsfrist, die im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg entstanden sind, können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

Die Kosten hat der Kunde zu zahlen. Sie können pauschal berechnet werden.

Preisliste - Anlage 1 zu § 4 der Wasserlieferungsbedingungen -

Preise gültig ab 1. Januar 2023		Nettopreise in EUR	Preise in EUR einschließlich 7,0 % Umsatzsteuer
Allgemeiner Wasserpreis je Kubikmeter		1,85	1,98
Grundpreise pro Monat die Berechnung erfolgt tagegenau auf der Basis: Monatspreis x 12 : 365			
Grundpreis je Zähler für die Größen: *			
Q ₃ 2,5 m ³ /h (Qn 1,5 m ³ /h)		2,89	3,09
Q ₃ 2,5 m ³ /h (Qn 1,5 m ³ /h) (jeder weitere Zähler je Wohnung/Objekt)		0,83	0,89
Q ₃ 4 m ³ /h (Qn 2,5 m ³ /h)		6,69	7,16
Q ₃ 10 m ³ /h (Qn 6 m ³ /h)		16,56	17,72
Q ₃ 16 m ³ /h (Qn 10 m ³ /h)		49,29	52,74
Q ₃ 25 m ³ /h (Qn 15 m ³ /h)		96,54	103,30
Q ₃ 63 m ³ /h (Qn 40 m ³ /h)		114,36	122,37
Q ₃ 100 m ³ /h (Qn 60 m ³ /h)		158,43	169,52
Q ₃ 250 m ³ /h (Qn 150 m ³ /h)		228,03	243,99
Q ₃ 400 m ³ /h (Qn 250 m ³ /h)		228,03	243,99
Anschluss ohne Wasserzähler		86,70	92,77
Kosten bei Zahlungsverzug (Kostenerstattungen bei Zahlungsverzug sind nicht umsatzsteuerpflichtig.)			
Einleitung eines Verwaltungszwangsverfahrens		42,10	
Einleitung eines Zwangsversteigerungsverfahrens		142,80	
Kosten der Einstellung der Versorgung			
Sperrankündigung		16,10	
Absperrversuch mit/ohne Kassierung		64,00	
Absperrungen und Öffnen einer Versorgung		153,00	
* Die bisherige Größenbezeichnung für Wasserzähler hat sich geändert. Die Kennzeichnung Qn (Nenndurchfluss) wird schrittweise durch Q ₃ (Dauerdurchfluss) ersetzt.			